

Auszug Zulassungsbedingungen akademisches Jahr 2025/2026

5 Ausländische Vorbildungs- und Studienausweise

(Universitätsleitungsbeschluss vom 17. Dezember 2024 aufgrund Art. 11 der UniV
www.belex.sites.be.ch/data/436.111.1/de)

5.4 Generelle Bestimmungen zu den Vorbildungsausweisen

- 5.4.1 Ausländische Vorbildungsausweise bzw. Reifezeugnisse sind grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie
- ① allgemeinbildenden Charakter haben,
 - ② mindestens 12 Jahre Schuldauer, davon mindestens 3 Jahre in der Oberstufe bzw. gymnasialen Sekundarstufe II aufweisen,
 - ③ altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sind,
 - ④ im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschulabschluss bzw. Gymnasiumsabschlussgrad darstellen,
 - ⑤ im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Fakultäten und Studienrichtungen ermöglichen sowie
 - ⑥ in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sind. In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von diesem Kriterium absehen.
- 5.4.2 Ein ausländischer Vorbildungsausweis bzw. ein ausländisches Reifezeugnis gilt unter Berücksichtigung von Kapitel 5.4.1 grundsätzlich als allgemeinbildend, wenn mindestens sechs allgemeinbildende, voneinander unabhängige Fächer gemäss den folgenden Kategorien während den letzten 3 Schuljahren durchgehend ausgewiesen werden:

| Fachgruppe | Fachgruppenkategorie | Fächerkatalog |
|------------|-----------------------------------|--|
| 1 | Erstsprache | Muttersprache bzw. Unterrichtssprache |
| 2 | Zweitsprache | frei wählbar |
| 3 | Mathematik | Mathematik |
| 4 | Naturwissenschaften | Biologie, Chemie oder Physik |
| 5 | Geistes- und Sozialwissenschaften | Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht |
| 6 | frei wählbar | 1 weiteres Fach aus den Fachgruppen 2, 4, 5 oder Informatik oder Philosophie |

Informatik oder Philosophie können nur als 6. Fach gewählt werden.

- 5.4.3 Nicht anerkannt sind folgende Vorbildungs- resp. Studiaausweise und zwar selbst dann, wenn sie die unter Kapitel 5.4.2 ausgewiesene Fächerkombination erfüllen und wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:
- ① Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse
 - ② Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und Fachhochschulen¹ (wie Ingenieurschulen, Technika, Schulen für paramedizinische Berufe, Handelsschulen, pädagogische Musik-, Kunst- oder Fremdsprachenhochschulen, Dolmetscherschulen, Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche Gymnasien, Gastgewerbe- und Tourismusfachschulen u.ä.)
 - ③ Fernkurs-, Abendkurs- und Erwachsenenreifezeugnisse
 - ④ Reifezeugnisse von berufsbildenden und berufsbegleitenden Mittelschulen und Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen
 - ⑤ Reifezeugnisse, welche nach einer in verschiedenen Bildungssystemen der gymnasialen Sekundarstufe II absolvierten Ausbildung erworben wurden, ausser wenn drei Jahre auf gymnasialer Sekundarstufe II nachgewiesen werden, welche alle bestanden worden sind.
 - ⑥ Aufnahmeprüfungszeugnisse an ausländische Hochschulen

¹ Ausnahme: Abschlüsse von staatlich anerkannten Fachhochschulen von Signatarstaaten der Lissabonner Konvention, sofern kein wesentlicher Unterschied zum entsprechenden Abschluss einer Schweizer Fachhochschule besteht.